

An die  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 21. Mai 2025

## **STELLUNGNAHME DER ISPA ZUM ENTWURF EINER ÄNDERUNG DER NUMMERNÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verband der österreichischen Internet-Anbieter ISPA bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Änderung der Nummernübertragsverordnung 2022 (NÜV 2022) Stellung nehmen zu können.

Die ISPA befürwortet das maßgeblich hinter der Überarbeitung stehende Regelungsziel einer Sicherstellung des Portierungsprozesses auch in jenen Fällen, in denen mangels faktischer Kooperation durch den abgebenden Anbieter keine Nummernübertragungsinformation ausgestellt wird, beispielsweise in Fällen der Insolvenz oder Betriebseinstellung. Eine dahingehende Änderung der Rechtslage hat sowohl für den Wettbewerb wie auch Endkunden positive Auswirkungen und ist daher zu begrüßen.

Die ISPA möchte zu zwei konkreten Themen im vorliegenden Entwurf Stellung beziehen und Änderungen anregen:

### **Zu § 2a Abs 2:**

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass der aufnehmende Anbieter das vom Endkunden geäußerte Verlangen auf Fortführung des Vertrags mit dem abgebenden Anbieter *im Zuge der Übermittlung des Antrags auf Nummernübertragung* an diesen weiterleiten muss.

Nach Einschätzung mehrerer ISPA-Mitglieder entspricht dieses Vorgehen jedoch nicht den gängigen Abläufen im derzeit praktizierten Portierungsverfahren und wirft in der Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten auf. Tatsächlich wird gegenwärtig das Verlangen zur Vertragsfortführung durch manche Anbieter erst zu dem Zeitpunkt übermittelt, an dem die Rufnummernportierung bestätigt wurde – also in einem Stadium, in dem die tatsächliche Durchführung der Portierung feststeht.

Da das Verlangen auf Vertragsfortführung nach dem vorliegenden Entwurf zukünftig zu einem Zeitpunkt weitergeleitet werden muss, an dem die Portierung anschließend immer noch scheitern kann (insb. kann sie aufgrund eines Hindernisses gem. § 5 Abs. 1 NÜV abgelehnt werden), führt diese Verpflichtung zu einer nicht notwendigen Steigerung der Komplexität und Fehleranfälligkeit der Prozesse auf Seiten der beteiligten Anbieter.

Um derartigen Schwierigkeiten vorzubeugen und für mehr Flexibilität zu sorgen, wird daher angeregt, die Weiterleitungspflicht an die Bestätigung des Portierungsdatums zu koppeln, beispielsweise mittels folgender Formulierung in § 2a Abs. 2:

*„[...] Der aufnehmende Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter hat das Verlangen auf Vertragsfortführung an den abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter spätestens unmittelbar nach Erhalt der Bestätigung des Portierdatums weiterzuleiten. [...]“*

Diese Formulierung gewährt dem neuen Anbieter einen zeitlichen Spielraum vom Eingang des Portierungswunsches bis zur Bestätigung durch den bisherigen Anbieter und entspricht der bisherigen Praxis.

#### **Zu § 6 Abs. 2 Z1:**

Nach der neuen Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 1 ist es eine der kumulativen Voraussetzungen für eine Portierung ohne NÜVI, dass trotz zweimaliger Aufforderung durch den abgebenden Anbieter keine NÜVI ausgestellt wurde, wobei seit der letzten Aufforderung mindestens drei Werktage vergangen sein müssen. Die ISPA regt eine Ergänzung an, nach der in eindeutigen und klaren Fällen, in denen die Erfolglosigkeit des Antrags auf Ausstellung einer NÜVI absehbar ist (z.B. klare Sachlage über eine Betriebseinstellung, Kenntnis über zahlreiche erfolglose Anträge von anderen Endkunden odgl.) auch eine *einmalige* Aufforderung plus drei Werktage Reaktionsfrist ausreichend ist. Dadurch kann in klaren Fällen eine beschleunigte Bearbeitung der Nummernportierung im Sinne der Endkunden erreicht werden, ohne dass dadurch die Missbrauchsgefahr erhöht wird.

#### **Zu § 6 Abs 2 Z4:**

Die Pflicht des Endnutzers, dem aufnehmenden Anbieter das Bestehen eines Nutzungsrechtes an der zu übertragenden Rufnummer nachzuweisen, ist im Entwurf ausschließlich im Fall von Prepaid-Tarifen vorgesehen. Auch die genannten Beispiele, mittels derer ein Nachweis erbracht werden kann, beziehen sich auf Prepaid-Tarife.

Bei Postpaid-Tarifen ist hingegen nach dem Entwurfstext nicht eindeutig, ob (1) überhaupt eine Nachweispflicht besteht bzw. wenn nicht, ob durch den aufnehmenden Anbieter dennoch ein entsprechender Nachweis gefordert werden kann und (2) welche konkreten Nachweise hier tauglich sind.

Aus Sicht der ISPA sollte aus Gründen der Missbrauchsprävention, der Schaffung von Rechtssicherheit für den aufnehmenden Anbieter und der Harmonisierung anbieterübergreifender Prozesse jedenfalls auch ausdrücklich eine Nachweispflicht für Postpaid-Tarife vorgesehen werden und in der Verordnung oder den Erläuterungen exemplarisch taugliche Nachweise benannt werden. Neben der Vorlage eines Vertragsdokuments, das die Zuordnung des Endkunden zur Rufnummer beinhaltet, käme hierfür auch die Vorlage einer aktuellen Rechnungskopie in Frage.

Ergänzend regt die ISPA an, in den Erläuterungen zur Verordnung ausdrücklich klarzustellen, dass auch im Anwendungsbereich des § 6 Abs 2 die Regeln der Großkundenportierung anwendbar sind, wenn ein Antrag auf Ausstellung einer NÜVI mit mehr als 25 Rufnummern gestellt wird.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Stefan Ebenberger  
ISPA – Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 220 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.